



---

**Studienordnung**

**für den Master-Studiengang Angewandte Informatik**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 10. November 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-83.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-83.pdf))

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>A: Allgemeine Regelungen.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studiendauer	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Studienvoraussetzungen	3
§ 5 Ziele des Studiums	4
§ 6 Prüfungen	5
§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen	5
§ 8 Studienfachberatung	5
<b>B: Struktur und Inhalte des Studiums .....</b>	<b>5</b>
§ 9 Struktur des Studiums	5
§ 10 Gliederung des Studiums	6
§ 11 Studieninhalte	6
<b>C: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
§ 12 Änderung der Studienordnung	6
§ 13 In-Kraft-Treten	6

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studienordnung:**

### **A: Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiums der Angewandten Informatik an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

#### **§ 2 Studiendauer**

<sup>1</sup>Die Studiendauer beträgt drei Semester in der konsekutiven und vier Semester in der nicht-konsekutiven Variante (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

#### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. ein berufsqualifizierendes Studium in Angewandter Informatik oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule mit einem mindestens mit „gut“ bewerteten Abschluss beendet und
2. erfolgreich die Eignungsfeststellung absolviert hat.

- (2) Näheres, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen für die konsekutive und die nicht-konsekutive Variante, regelt § 33 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (3) Verwandte Studiengänge sind gemäß § 31 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg grundsätzlich alle Studiengänge des Studienbereichs Informatik (Bioinformatik, Computer- und Kommunikationstechniken, Informatik, Ingenieurinformatik, Technische Informatik, Medieninformatik, Neue Kommunikationstechniken, Wirtschaftsinformatik).

## § 5 Ziele des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Gegenstand der Angewandten Informatik ist die Analyse und Modellierung von Problemstellungen in verschiedenen Anwendungsgebieten sowie die Umsetzung zielgerichteter informatischer Lösungen für diese Problemstellungen. <sup>2</sup>Dabei ist das methodische Vorgehen basierend auf den Anforderungen im Anwendungsgebiet prägend für das Fach. <sup>3</sup>Typische Anwendungsgebiete sind beispielsweise die Entwicklung von Informationssystemen für kultur-, geschichts- oder geowissenschaftliche Fragestellungen, der Einsatz von Multimediatechnologien sowie Visualisierung in Bereichen wie Medienwirtschaft, Marketing und Schulung sowie die Entwicklung und Gestaltung von interaktiven Systemen nach kognitiven Prinzipien. <sup>4</sup>Durch das Master-Studium der Angewandten Informatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fachübergreifender Probleme zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Angewandten Informatik, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen ebenso vermittelt wie exemplarische Kenntnisse in ausgewählten Anwendungsgebieten. <sup>2</sup>Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf Fragestellungen der Angewandten Informatik besondere Bedeutung zu.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studenten und Studentinnen auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. <sup>2</sup>Durch die Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.
- (4) <sup>1</sup>Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Angewandte Informatik erfordert. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeit beitragen zu können.

## **§ 6 Prüfungen**

- (1) Den ordnungsgemäßen Abschluss des Master-Studiums bildet die Masterprüfung.
- (2) Die Teilprüfungen der Masterprüfung ergeben sich aus Anhang 1 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie muss insgesamt bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters (konsekutive Variante) bzw. zum Ende des fünften Fachsemesters (nicht-konsekutive Variante) abgelegt sein. <sup>3</sup>Näheres regelt § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

## **§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

## **§ 8 Studienfachberatung**

<sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer und -lehrerinnen des Master-Studiengangs Angewandte Informatik durchgeführt.

<sup>2</sup>Der Studiendekan oder die Studiendekanin fordert die Studenten und Studentinnen, deren Leistungen erheblich hinter den erwarteten Leistungen zurückbleiben, nach Ende des zweiten Fachsemesters auf, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **B: Struktur und Inhalte des Studiums**

### **§ 9 Struktur des Studiums**

- (1) Das Studium wird in einer konsekutiven und einer nicht-konsekutiven Variante angeboten.

(2) Konsekutives Master-Studium:

<b>Master-Studium</b> (drei Semester, 90 ECTS-Punkte)	
<b>Fachstudium</b>	
<b>Kontaktstudium</b>	<b>Angeleitetes Selbststudium</b>
Module aus dem Fächerangebot des Master-Studiums mit insgesamt 54 ECTS-Punkten	Seminare und Master-Arbeit mit insgesamt 36 ECTS-Punkten

(3) Das nicht-konsekutive Master-Studium umfasst zusätzlich ein einsemestriges Brückenstudium im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

## § 10 Gliederung des Studiums

Die Aufteilung der ECTS-Punkte auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen regelt Anhang 1 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

## § 11 Studieninhalte

Die Studieninhalte sind dem Modulhandbuch zum Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu entnehmen.

## C: Schlussbestimmungen

### § 12 Änderung der Studienordnung

<sup>1</sup>Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung des Studiums erforderlich ist.

<sup>2</sup>Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studenten und Studentinnen wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung das Studium beginnen.

### § 13 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 16. Juni 2005, Az.: II-Rp-478/05, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24. Oktober 2005, Nr. X/4-5e65e(Bbg)-10b/23 904).**

**Bamberg, 10. November 2005**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 10. November 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. November 2005.**